

Ministerial-Bekanntmachung.

Die Großherzogliche Staatsregierung beabsichtigt, nach dem Vorgange anderer deutschen Staaten, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung für Justiz- und Polizei-Vergehen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Inzwischen, bis dieses im verfassungsmäßigen Wege wird geschehen können, haben die Gerichts- und Polizei-Behörden diejenigen Straffälle, wo nach der bestehenden Gesetzgebung körperliche Züchtigung von ihnen zu verhängen wäre, vor deren Vollstreckung zur Entschliefung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wegen Strafverwandlung im Gnadenwege berichtlich vorzulegen.

Gegen Soldaten ist körperliche Züchtigung schon nach den Soldatengesetzen vom 26. Mai 1811 und nach §. 53 des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste vom 24. Juni 1823 nur dann zulässig, wenn dieselben zuvor durch das Erkenntniß eines Kompagnie-Gerichtes in die zweite Klasse versetzt worden sind. Aber auch in dem Falle, wenn gegen einen in diese Klasse versetzten Soldaten auf körperliche Züchtigung zu erkennen wäre, ist vor deren Vollziehung die vorstehend angeordnete Berichtserstattung zu bewirken; ingleichen soll die gegen Soldaten der zweiten Klasse nach den Soldatengesetzen gestattete körperliche Züchtigung im Disziplinar-Wege nach höchstem Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden.

Weimar am 16. Mai 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Wagdorf.

Bekanntmachungen.

I. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die gnädigste Entschliefung gefaßt, der neu errichteten Sparkasse zu Apolda die Rechte einer milden Stiftung und überhaupt alle diejenigen Rechte zu verleihen, welche den bereits bestehenden Sparkassen nach Inhalt des am 6. Oktober 1825 bekannt gemachten Privilegiums vom 20. September 1825 sowie der Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1843 und 19. September 1845 beigelegt worden sind.

Auf höchsten Befehl wird dieses zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Weimar am 5. Mai 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
v. Müller.

II. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel und einer wahrgenommenen Ungleichmäßigkeit im Verfahren bringen wir mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die nachfolgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist regelmäßig erlaubt.

2) Verboten und polizeilich strafbar ist das Tabakrauchen, wenn dadurch Feuergefahr entstehen kann, namentlich in denjenigen Fällen, welche im Gesetze zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829 §. 14, 2, d, ausdrücklich genannt sind, also in Scheunen und Ställen, auf Kisthöfen, Wöden und Hausplätzen, in der Nähe von Betten, Streuen oder anderen leicht feuerfangenden Dingen, bei dem Binden, Sammeln, Ausladen und Einfahren von Getreide, Heu oder Grummet.

3) Alle mit dieser Anordnung im Widerspruche stehende Vorschriften, auch wenn sie in Straßenordnungen einzelner Städte oder in anderen Ortsgesetzen begründet sind, werden für aufgehoben erklärt.

Weimar am 30. Mai 1848.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
v. Conta.

III. Mit Rückbezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Postentfernung von Eisenach nach Mühlhausen auf der neu erbauten Kunststraße über Mibla von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, nach dem Ergebnisse der vermessenen Wegestrecken auf

4 $\frac{3}{4}$ Meilen

festgestellt worden ist und zwar ohne Unterschied, ob die Abfahrt aus der Stadt oder vom Bahnhofe der Thüringischen Eisenbahn zu Eisenach Statt findet.

Weimar am 10. Juni 1848.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Helbig.